

**WARTUNGSVERTRAG
FÜR
WÄRMEPUMPEN (außer Profi - Serie)**

gemäß Preisliste Art. Nr. 16002801

**Auftraggeber/
Rechnungsempfänger:** Name:
Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
E-Mail:

Auftragnehmer: ait-deutschland GmbH
Industriestrasse 3
95359 Kasendorf

Anlagenstandort: Name:
Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
E-Mail:

**Serviceleistungen in Anlehnung
an VDMA 24.186 / DIN 31051**

Teil 3: Kälte

Teil 4: MSR

mechanische Wartung

elektrische Wartung

kältetechnische Wartung

Geräte:

Typ(en)/Seriennummer(n):

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gegenstand des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung / Inspektion für die auf den vorgenannten Seiten aufgeführten Geräte und Anlagen. Der Umfang der Leistungen ist den nachfolgenden Leistungsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

- 2) Die Wartung wird **1 x** jährlich, in den Frühlings- oder Sommermonaten nach Vereinbarung, durchgeführt.
Die Wartung beinhaltet keinen Störungsdienst.
Die Kosten für Störungseinsätze werden nach tatsächlichem Aufwand, gemäß unseren aktuellen Verrechnungssätzen, abgerechnet.

- 3) Die Kosten für eine Wartung betragen pro Gerät pauschal: **325,00 €**
zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.

Für jedes weitere Gerät einer Verbundanlage betragen die Kosten pauschal: **200,00 €**
zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.

In der Gebühr sind die Kosten für Lohn, Auslösung, Fahrzeit, sowie Fahrgeld Klein- und Hilfsmaterial und für die Dokumentation enthalten.
Oben genannte Kosten beruhen auf der Betriebsvereinbarung und dem Haustarif des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Wartungsvertrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 01. des dem Verlangen folgenden Monats.

- 4) Die unter Position „3“ genannten Kosten sind jedoch nur gültig, insoweit die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit, d.h. zwischen 7.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden können.
Die freie Zugänglichkeit der Anlagen wird vorausgesetzt.
- 5) In den Kosten der Position „3“ ist die Erstellung eines Prüfprotokolles, das vom Auftraggeber gegengezeichnet wird, enthalten.

Sämtliche, über den Leistungsumfang der nachfolgenden Seiten hinausgehenden Arbeiten, insbesondere notwendige Reparaturen, sowie Lieferung von Ersatzteilen sind separat zu beauftragen und werden nach vorhergehender Abstimmung mit dem Auftraggeber nach gesonderter schriftlicher Auftragserteilung durchgeführt und entsprechend den Verrechnungssätzen, jeweils gültig ab 01.01. eines Jahres verrechnet.

- 6) Der Vertrag tritt am Unterzeichnungstag in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Jahr.
Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 7) Die Wartungspauschale ist nach Durchführung der Arbeiten zu begleichen. Rechnungen über Wartungspauschalen, Ersatzteile, sowie Reparaturen sind innerhalb 14 Tagen rein netto, nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

- 8) Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, die Wartungsarbeiten mit aller Sorgfalt vertragsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Gewährleistungsfrist für die Wartungsarbeiten und das eingesetzte Material richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle nach Abnahme der Wartung auftretenden Störungen und Schäden an den Anlagen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Wartungs-Mängel, die dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis durch den Auftraggeber mitgeteilt wurden. Die Gewährleistung für bei der Abnahme bekannten Mängel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht vorbehalten wurden. Der Auftragnehmer hat im Falle von Gewährleistungsmängeln das Recht zur entsprechenden Nachbesserung unter schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung.

Der AN haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der AN haftet insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

Die oben genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gem. § 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten des AN, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Es wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen für Mängel bzw. Schäden die insbesondere aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme und oder Eingriffe durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung oder normalen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den AG oder Dritte u.a. durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, dem AN unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, vom AN fachlich nicht befürwortete Änderungen oder Reparaturen durch den AG oder Dritte sowie Anweisungen, Beistellungen, sonstige Maßnahmen des AG oder höhere Gewalt.

9) Wir halten uns 3 Monate an dieses Angebot gebunden.

Ändert sich bis zur Beauftragung des Angebotes der Stand der Technik oder sonstige die Kalkulation betreffende Voraussetzungen, kann eine Anpassung erforderlich sein.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Nebenabsprachen und Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform.

den Kasendorf, den

.....
-Auftraggeber-

.....
-Auftragnehmer-